

51. Sind Verträge rechtswirksam, welche bezwecken, die nach § 59 des Reichsbeamtengesetzes eintretende Beschränkung des Ruhegehalts zu verhüten?

III. Zivilsenat. Urf. v. 29. Januar 1929 i. S. Deutsche Reichspost (Befl.) w. L. Th. (M.), 2. Allg. Ortskrankenkasse H. (Streitgehilfin).
III 161/28.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Kläger war nach seinem Ausscheiden aus dem Postdienst Angestellter der Streitgehilfin. Am 1. Januar 1922 verließ er auch diesen Dienst. Als „Abfindung“ bewilligte sie ihm durch Vergleich vom 19. Mai 1921 eine lebenslängliche Jahreszahlung, neben welcher Hinterbliebenenbezüge und Kinderzulagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gewährt werden sollten. Ferner wurde bestimmt:

Unter gegebenen Umständen ist die Abfindungssumme auf die Höhe der Herrn Th. (dem Kläger) gegenwärtig zustehenden gesetzlichen Pension zu bringen.

Am 20. Juni 1922 vereinbarten der Kläger und die Streitgehilfin zur Behebung von Zweifeln u. a. folgendes:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Worte . . . „gesetzliche Pension“ so auszudeuten sind, daß darunter der Geldbetrag zu verstehen ist, welcher einem Beamten, der im Mai 1921 in den Ruhestand getreten ist, jeweils zukommt. Daß mit den Worten „unter gegebenen Umständen“ Gemeinte bezieht sich auf eine

etwaige Kürzung der Herrn Th. zufließenden Postpension. Der Fall ... ist gegeben, wenn diese Postpension ohne Verschulden des Herrn Th. gekürzt werden sollte.

Der Kläger hat gegen die jetzige Streitgehilfin Ansprüche aus dem Vergleich im Prozeßwege geltend gemacht und auch ein obliegendes Urteil erstritten. In diesem Vorprozeß hatte die damalige Beklagte, jetzige Streitgehilfin, der jetzigen Beklagten, der Deutschen Reichspost, den Streit verkündet, und diese war ihr beigetreten. Der Kläger hat dann auf Grund des Vergleichs Zahlungen von der Streitgehilfin erhalten, und daraufhin wurden entsprechende Abzüge von seiner Postpension gemacht. Diese Abzüge berechnet der Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 1925 bis 30. August 1927 auf 2019,66 RM. Er hat nach fruchtloser Anrufung der Verwaltungsbehörde Klage auf Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen erhoben. Diesem Antrag ist die von ihm angerufene Streitgehilfin beigetreten. Die Klage ist im ersten Rechtszug abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Beklagt ist, worüber in diesem Rechtszuge die Parteien einig sind und wie es auch der Rechtslage — vgl. Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) — entspricht, die Deutsche Reichspost. Da ihre Beamten nach § 12 des genannten Gesetzes Reichsbeamte sind, ist gemäß § 547 ZPO. in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 1 GGW. die Revision zulässig, obgleich der streitige Anspruch nicht gegen das Deutsche Reich erhoben ist (RGZ. Bd. 111 S. 341).

Auch sachlich finden, da § 12 a. a. O. nicht entgegensteht, die für Reichsbeamte geltenden Vorschriften auf den vorliegenden Fall Anwendung, so auch § 59 RWG., der bestimmt, daß dann, wenn ein Pensionär außerhalb des Reichsdienstes eine Pension erdient, die unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, neben ihr die Reichspension nur bis zur Erreichung des in § 58 Abs. 2 das. bezeichneten Betrags zu zahlen ist. Hiervon ausgehend hat die Beklagte die fragliche Kürzung vorgenommen. Die Streitgehilfin als Revisionsbeklagte bestreitet die Berechtigung dazu und trägt vor, ihre Zahlungen stellten nicht die Gewährung von Ruhegehaltsbezügen dar, sondern von Abfindungsbeträgen, zu deren Zahlung sie sich im Vergleich unter Ausschluß der Ruhegehalts-

gewährung verpflichtet habe. Die Beklagte, so meint sie, sei nicht befugt, die Zahlungen rechtlich anders, etwa als Ruhegehaltszahlungen, anzusehen; denn in dem Prozeß, den der Kläger gegen sie, seine jetzige Streitgehilfin, geführt habe, sei rechtskräftig festgestellt worden, daß der Anspruch des Klägers auf die ihm im Vergleich gewährten Abfindungszahlungen kein Ruhegehalts-, sondern ein „rein bürgerlichrechtlicher Vertragsanspruch“ sei. An diese rechtliche Feststellung sei die Beklagte gebunden, weil sie ihr damals als Streitgehilfin beigetreten sei. Das Berufungsgericht hat sich diese auf § 74 Abs. 3, § 68 BPD. gestützte Rechtsauffassung zu eigen gemacht und ausgeführt: da hiernach keine Pension vorliege, finde auch § 59 RWG. keine Anwendung; folglich sei die Beklagte zu Abzügen nicht berechtigt gewesen.

Nun erstreckt sich allerdings die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils der heutigen Beklagten gegenüber, welcher der Streit verkündet war, auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der damaligen Entscheidung (RGZ. Bd. 55 S. 239). Sie muß es also gegen sich gelten lassen, daß der Kläger gegen die Streitgehilfin keinen Ruhegehalts-, sondern einen bürgerlichrechtlichen Anspruch hat. Damit ist indessen der Rechtsstreit noch nicht entschieden, sondern es ist folgendes zu erwägen.

Die jetzt maßgebende Fassung des § 59 RWG. beruht auf der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (RGBl. I S. 385). Denjenigen Reichspensionären, die bei Erlass dieses Gesetzes schon Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhielten, konnte ihr aus Reichsmitteln fließendes Ruhegehalt nur im Rahmen der bisherigen Bestimmungen entzogen werden, nicht aber nach Maßgabe der Neufassung und der damit verbundenen Erweiterung der Kürzungsvorschriften, nämlich des hier einschlägigen Art. 2 des genannten Gesetzes (RGZ. Bd. 115 S. 120). Auf diese ihm günstige Rechtslage kann sich aber der Kläger nicht berufen. Denn er beansprucht Zahlungen für die Zeit von 1. Dezember 1925 bis 31. August 1927. Für diesen Zeitraum gilt jedoch die auf dem Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 943) beruhende Gesetzgebung, die über etwaige Beamtenrechte hinweggehen konnte (RGZ. a. a. O. S. 119). Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes ist die Reichs-Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) ergangen. Dort ist in Art. 10

§ 9 bestimmt, daß, wenn Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienste verwendet werden, ihre Bezüge nach Maßgabe der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes zu kürzen sind. Das infolgedessen nun doch hier anzuwendende, oben erwähnte Gesetz vom 18. Juni 1923 sieht aber in Art. 2 und der hierdurch veranlaßten nunmehrigen Fassung des Reichsbeamtengesetzes die hier in Frage stehende Kürzung vor und bestimmt ferner, wer in solchem Fall als im öffentlichen Dienst verwendet angesehen werden soll. Trifft letzteres ebenfalls auf den Kläger zu, dann kann er den Schutz wohlervorbener Rechte nicht beanspruchen.

Nach dem in § 59 angezogenen und hier maßgebenden § 57 Nr. 2 a. a. O. ist davon auszugehen, daß die dem Kläger wegen seines Dienstes bei der Streitgehilfin gewährte Vergütung, mag sie auch in Form einer Abfindungsrente gewährt werden, aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Das entspricht der in Verwaltung und Rechtsprechung anerkannten Auffassung (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 14. Juni 1923 Nr. 3, RVerfM. S. 189; RMU. vom 19. Juni 1928 III 3/28, abgedr. Recht 1928 Nr. 2074 und Höchstr. Nspr. 1929 Nr. 150; vgl. auch RWZ. Bd. 119 S. 209 und Bd. 122 S. 295). Würde ihm die Vergütung als Ruhegehalt gewährt, so wäre sie unbestreitbar, wie geschehen, abzuziehen. Im Vergleich vom 19. Mai 1921 und im Abkommen vom 20. Juni 1922 wurden die oben wiedergegebenen Bestimmungen getroffen.

Die Fassung des Abkommens vom 20. Juni 1922, die Umstände, unter denen es geschlossen worden ist, sein Zweck und Ergebnis nötigen zu der Prüfung, ob damals der Kläger und die Streitgehilfin beabsichtigt haben, eine Rechtslage zu schaffen, die beim Kläger den Eintritt von Folgen verhütete, wie sie sich aus § 59 RWG. ergeben. Daß das in rechtswirksamer Weise geschehen konnte und hier geschehen ist, verstand sich aber keineswegs von selbst. Wäre das Abkommen zur absichtlichen Umgehung des Gesetzes getroffen worden, so wäre zu prüfen, ob es trotzdem wirksam war. Die planmäßige Umgehung eines Gesetzes kann, auch wenn sie kein besonderes Verbot verletzt, dennoch sittenwidrig und deshalb nichtig sein, zumal dann, wenn das betreffende Gesetz in der Not des Vaterlands und zu ihrer Bekämpfung erlassen worden ist. Die hiernach notwendige Prüfung des Zweckes der fraglichen Vereinbarung und ihrer Wirksamkeit wird auch nicht durch den Umstand erübrigt, daß

das Gesetz vom 18. Juni 1923 noch nicht erlassen war, als das Abkommen getroffen wurde. Auch die Absicht, eine erwartete oder als möglich vorhergesehene Gesetzeslage zu umgehen, wird regelmäßig nicht anders zu beurteilen sein. . . .